

S a t z u n g

des Turnverein Rüdesheim 1902 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1902 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Rüdesheim 1902“. Er ist Mitglied des Sportbundes im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 55593 Rüdesheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden: Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte, Erstellung und Beendigung etwaiger Verträge.
7. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2

Erwerb und Art der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Beitrittsantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber die Satzung an.
3. Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von

mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, langjährige verdienstvolle Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4

Beiträge

1. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. In den Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe bis zur Höhe von 500 €
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie eine Maßregelung ist Einspruch zulässig.
2. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen – nach Zugang des Bescheids gerechnet – schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

als geschäftsführender Vorstand oder Gesamtvorstand

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand ebenfalls durch Veröffentlichung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt, sie als

Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Sie dürfen außerdem nur den normalen Vereinsbetrieb betreffen. Veränderungen des Vorstands oder der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem

ersten Vorsitzenden
zweiten Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem

dem geschäftsführenden Vorstand
dem Jugendvertreter
dem Sportwart/der Sportwartin
dem Ressortleiter für Verwaltung
dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
dem Ressortleiter Gerät
zwei bis fünf Beisitzer als Berater und für besondere Aufgaben
2. Teilnahmeberechtigt an Vorstandssitzungen sind auch alle Übungsleiter, jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

Jede Jugendgruppe hat das Recht einen Vertreter zu benennen, der ihre Interessen beim Vorstand vertritt.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand tritt zusammen
 - a) wenn der Vorsitzende, oder in Abwesenheit sein Vertreter, es für nötig befindet
 - b) wenn drei seiner Mitglieder es beantragen

6. Geschäftsführender und Gesamtvorstand sind beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
9. Ausgaben, zu deren Deckung auf Rücklagen zurückgegriffen oder Kredite in Anspruch genommen werden müssen, können nur mit den Stimmen von mindestens drei der vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bewilligt werden.
10. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Übungsleiter und Vereinsmitglieder
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Wahrung der Vereinsinteressen
11. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstands
 - b) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - c) die Information des Gesamtvorstands über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands
12. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands, sowie die Abgrenzung der einzelnen Ressorts regelt die Geschäftsordnung.
13. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann für sportliche und andere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über Beendigung der Tätigkeit und Auflösung der jeweiligen Ausschüsse.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet. Der Gesamtvorstand schließt auch Abteilungen, falls dies erforderlich sein sollte.
2. Die einzelnen Abteilungen werden durch die Übungsleiter bzw. ihre Stellvertreter geleitet.
3. Übungsleiter und Stellvertreter werden vom Gesamtvorstand bestimmt bzw. eingestellt. Der Übungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Im Bedarfsfall ist der Übungsleiter mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister geprüft werden. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt ausschließlich im Sinne von § 1. Bei Auflösung des Vereins gilt § 16 dieser Satzung.
5. Jede Abteilung kann nach Bedarf eigene Abteilungsversammlungen durchführen.

§ 13

Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlungen, der Vorstände und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Kassen des Vereins, sowie eventuell Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde 55593 Rüdesheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.09.2009 genehmigt.

Rüdesheim, den 03.09.2009

Der Vorstand: